



Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden • Esplanade 10

Gemeindeamt des Marktes Altmünster
Pol. Bez. Gmunden, OÖ.

10. April 2019

Abt. 3 Beil. f
Reg. Bez.

Geschäftszeichen:
BHGMWA-2018-481888/11-CW

Angeschlagen am 10.04.2019
Abgenommen am

Bearbeiter/-in: Christa Wahl
Tel: (+43 7612) 792-63512
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

**Marktgemeinde Altmünster;
Ableitung von Oberflächenwässer aus einer
Teilfläche der Grundparzelle Nr. 21/1,
Kat. Gemeinde Neukirchen, in den
Viechtbrunnbach
- WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG**

Gmunden, 05.04.2019

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir bearbeiten folgende Angelegenheit:

Der Zivilingenieur DI Michael Putre, 5201 Seekirchen, Am Pfaffenbühel 27, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, namens der Marktgemeinde Altmünster, um die wasserrechtliche Bewilligung zur Ableitung von Oberflächenwässer aus einer Teilfläche der Grundparzelle 21/1, Kat. Gemeinde Neukirchen, Gemeinde Altmünster, in den Viechtbrunnbach sowie zur Errichtung und zum Betrieb aller hierfür erforderlichen Anlagen angesucht.

Vorgesehen ist, die anfallenden Oberflächenwässer aus Dach-, Straßen-, Park- und Vorplatzflächen, welche durch eine geplante Errichtung einer Wohnanlage (Altersgerechtes Wohnen) auf Teilflächen der Parzelle 21/1, KG Neukirchen anfallen, unter Zwischenschaltung einer Retentionsanlage sowie von Vorreinigungsanlagen, in einer Menge von 8,3 l/s, in den Viechtbrunnbach abzuleiten.

Sie sind als Partei oder Beteiligter zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung eingeladen.

Diese findet statt:

Datum: Donnerstag, den 25.04.2019	Zeit: ca. 9.00 Uhr
Treffpunkt: Marktgemeindeamt, Sitzungssaal 1. Stock	

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51
§§ 9 - 15, 21, 21 Abs. 3, 30, 30a), 31, 32 Abs. 2 lit. a), 33, 50, 72, 98, 104a, 105, 107, und 111 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung

Bitte bringen Sie zu dieser Verhandlung diese Verständigung mit und beachten Sie folgende

H I N W E I S E

Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der Verständigungsliste.

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in die aufliegenden Projektunterlagen EINSICHT nehmen:
Bei der Marktgemeinde Altmünster im Salzkammergut (während der Amtsstunden)

Als ANTRAGSTELLER beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt.

Als PARTEI beachten Sie bitte:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung persönlich Einwendungen erhebt. In diesem Fall erhalten Sie auch keine Bescheidausfertigung.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, zB Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten, gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung. Diesbezügliche Angaben sind, soweit im Projekt nicht namhaft gemacht, diesem zu entnehmen.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Soweit nach dem Antrag Privatgrundstücke für Anlagen herangezogen werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 in Ermangelung ausdrücklicher Einwendungen der hievon betroffenen Grundeigentümer und bei unerheblicher Grundinanspruchnahme mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Anlagen als zu Gunsten des Konsenswerbers als eingeräumt anzusehen ist. Erheben daher die betroffenen Grundeigentümer nicht spätestens bei der mündlichen Verhandlung dagegen Einwendungen, wird angenommen, dass diese der erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen gemäß dieser Rechtsgrundlage zustimmen.

DIESE VERSTÄNDIGUNG ERGEHT AN:

1. Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
(zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik "Kundmachungen")
2. Marktgemeinde Altmünster, p.A. Marktgemeindeamt 4813 Altmünster (2-fach)
(auch als Antragstellerin)
 - a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
 - b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und der mitfolgenden Projektunterlage **(AUSFERTIGUNGEN C, GESCH.ZL.: 18017, DATIERT MIT 06.03.2019)** zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
 - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden sowie
 - d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.
3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft
Gewässerbezirk Gmunden, 4810 Gmunden, Stelzhamerstr. 13
(per E-Mail an: Post, GWB-GM, cc: Huber Helmut)

zu 3.: mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Schutzwasserbautechnik (Terminvereinbarung mit Herrn Ing. Helmut Huber)
4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Planung, 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12
(zu WPLO-2018-488642/2)
(per E-Mail an: Post, WW.PL)
5. Gertraud Spiesberger, 4814 Altmünser/Neukirchen, Redtweg 12
6. Landeshauptmann von Oö. als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, 4021 Linz, Kärntnerstr. 10-12
(per E-Mail an: Post, AUWR)
7. Gewässerbezirk Gmunden, 4810 Gmunden, Stelzhamerstraße 13
(per E-Mail an: Post, GWB-GM)
8. Netz Oberösterreich GmbH (Strom/Gas) 4030 Linz, Neubauzeile 99
(per E-Mail an: bezirke@netzgmbh.at)
9. Telekom Austria AG PTM/NWC – Auftragsmanagement Nord, 4020 Linz, Anastasius-Grün-Straße 5

10. Forsttechnischer Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung
Oberösterreich West, 4820 Bad Ischl
(per E-Mail an: badischl@die-wildbach.at)
11. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Traun-Innviertel, 4802 Ebensee,
Steinkogelstraße 25 (Fischereiberechtigte)
(per E-Mail an: traun-innviertel@bundesforste.at)
12. Fischereiviererausschuss Ager-Vöckla, z.H. Obmann Alois Köttl, 4872 Neukirchen a. d.
Vöckla, Redl 8
13. Zivilingenieur DI Michael Putre, 5201 Seekirchen, Am Pfaffenbühel 27
(per E-Mail an: office@zt-putre.at)

zu 4. - 13.: mit der Einladung zur Teilnahme
14. Dr. Friedrich Seifert, 4863 Seewalchen am Attersee, Atterseestraße 73
als Pächter - zur Kenntnis
15. Abt. IV / Naturschutz im Haus
(zu BHGMN-2018483799)
(per E-Mail an: Abt.1-Natur.BH-GM.Post@ooe.gv.at)

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Christa Wahl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die
Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie
auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.